

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Silke Satjukow et al. (eds.), *Die Päpste und die Protestanten. Begegnungen im modernen Europa*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schmidt, Bernward

Papsttum im Umbruch. Zur Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils für das Papsttum in: Silke Satjukow et al. (eds.), *Die Päpste und die Protestanten. Begegnungen im modernen Europa*, pp. 79–96

Köln: Böhlau 2018

URL: <https://doi.org/10.7788/9783412510374.79>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht Verlage: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Silke Satjukow u.a. (Hrsg.), *Die Päpste und die Protestanten. Begegnungen im modernen Europa* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schmidt, Bernward

Papsttum im Umbruch. Zur Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils für das Papsttum in: Silke Satjukow u.a. (Hrsg.), *Die Päpste und die Protestanten. Begegnungen im modernen Europa*, S. 79–96

Köln: Böhlau 2018

URL: <https://doi.org/10.7788/9783412510374.79>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy der Vandenhoeck & Ruprecht Verlage publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Papsttum im Umbruch.

Zur Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils für das Papsttum[Titelebene]

Am aktuell amtierenden Papst Franziskus scheiden sich die Geister, in erster Linie natürlich unter Katholiken. Während ihm die einen seine politische Unberechenbarkeit, mangelnden theologischen Tiefgang oder generell eine eher unreflektierte Freundlichkeit vorwerfen, die es mit den Spielregeln von Kirche nicht allzu genau nehme, sind andere von eben dieser Freundlichkeit und Bescheidenheit des Papstes begeistert, die sich in seiner häufigen Selbstbezeichnung als Bischof von Rom ebenso äußert wie in der Wahl seines Wohnsitzes. Von evangelischer Seite wurden Franziskus' Kirchenbild und Reformbegriff besonders positiv hervorgehoben.¹ Für jede Kirchenreform müsse es Franziskus zufolge darum gehen, „der Wirksamkeit von Jesus Christus aufzuhelfen“. Damit habe der Papst „mit den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils den Reformbegriff innerhalb der katholischen Kirche rehabilitiert und ihm ein großes und bemerkenswertes Gewicht“ gegeben.² Mit Aufmerksamkeit registriert wird zudem die Spannung zwischen einer von Franziskus angesprochenen „heilsamen Dezentralisierung“ einerseits, die sich auch auf den Umgang mit regionalen Besonderheiten auswirken müsste, und der kurialen Praxis bei den Ernennungen der Erzbischöfe von Köln und Freiburg, die auf wenig Rücksicht für die Ortskirchen hindeute.³

Mit dem Reformbegriff und der Frage nach dem „römischen Zentralismus“ sind Themen zur Sprache gebracht, die die Debatten auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil und um seine Interpretation bestimmten. Eine der großen Leitfragen war dabei in den letzten Jahren die 2005 von Papst Benedikt XVI. in seiner Weihnachtsansprache an die römische Kurie benannte Problematik der Konzilshermeneutik.⁴ Er lehnte eine „Hermeneutik des Bruches“ scharf ab und vertrat für das Konzil eine stärker die Kontinuitäten betonende „Hermeneutik der Reform“, was zu einer weltweiten Debatte in der katholischen Theologie führte.⁵ Die Streitfragen, die hier verhandelt

1 Vgl. Karl-Hinrich Manzke: Ganz und gar ihrem Herrn verpflichtet – Kirche Jesu Christi im Aufbruch. Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (7. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD, Dresden, 8. November 2014, Drucksache Nr. 7/2014), S. 2–9, Online-Ansicht: http://www.velkd.de/downloads/141108_Catholica-Bericht.pdf, letzter Zugriff: 27.04.2017.

2 Beide Zitate ebenda, S. 8.

3 Vgl. ebenda., S. 9.

4 Die relevanten Passagen aus dem Text der Ansprache finden sich in: Benedikt XVI. und sein Schülerkreis/ Kurt Kardinal Koch: Das Zweite Vatikanische Konzil. Die Hermeneutik der Reform, Augsburg 2012, S. 9–19. Zur Einordnung in die theologische Biographie siehe: Hansjürgen Verweyen: Joseph Ratzinger – Benedikt XVI. Die Entwicklung seines Denkens, Darmstadt 2007.

5 Aus der reichhaltigen Literatur seien nur genannt: Wolfgang Beinert (Hg.): Vatikan und Pius-Brüder. Anatomie einer Krise, Freiburg im Breisgau u.a. 2009; Franz Xaver Bischof (Hg.): Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965). Stand und Perspektiven der Forschung im deutschsprachigen Raum

werden, reichen in ihrem Kern bis in die konziliaren Diskussionen zurück und betreffen auch das Papstamt, das während und nach dem Konzil Gegenstand intensiven – auch ökumenischen – Nachdenkens geworden war.⁶ Im Folgenden sei vor diesem Hintergrund nicht nach den evangelischen Perspektiven auf das Papstamt vor und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, sondern in kirchen- beziehungsweise theologiehistorischem Zugriff auf die Auswirkungen dieses Konzils auf das (Selbst-)Verständnis des Papsttums gefragt.

Eine Darstellung des Papstamtes auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil kommt nicht ohne den Verweis auf das Erste Vatikanum von 1869/1870 aus, das in seiner dogmatischen Konstitution „Pastor aeternus“ die Position des Papstes in der Kirche auf der Ebene des Glaubensgutes festlegte.⁷ Die Wurzeln des Ersten Vatikanischen Konzils liegen mindestens im Ultramontanismus der Revolutionsepoche um 1800, vorbereitet wurde es durch die generelle „Ultramontanisierung“ der katholischen Kirche nach 1830.⁸ Für die Mehrheit der Konzilsväter war die Stärkung des Papstes als ein Moment katholischer Identität ein wesentliches Anliegen.⁹ Als Leitmotiv stand seit der Ankündigung des Konzils durch Pius IX. am 26. Juni 1867 über der Versammlung: „Kraft und Mut gegen eine feindliche Welt strömt den Bischöfen durch die Verbundenheit mit Petrus (und seinem Nachfolger) zu.“¹⁰

(Münchener kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart 2012; Massimo Faggioli: *Vatican II. The Battle for Meaning*, Mahwah (New Jersey) / New York (New York) 2012; Peter Walter: *Kontinuität oder Diskontinuität? Das II. Vatikanum im Kontext der Theologiegeschichte*, in: Günther Wassilowsky / Ansgar Kreuzer (Hgg.): *Das II. Vatikanische Konzil und die Wissenschaft der Theologie* (Linzer Philosophisch-Theologische Beiträge 28), Frankfurt am Main u.a. 2014, S. 11–19; Bernward Schmidt (Hg.): *Kontinuitäten und Brüche. Trienter Konzil und Zweites Vatikanisches Konzil im Gespräch* (Aachener Beiträge zu Pastoral- und Bildungsfragen 37), Aachen 2015; Christoph Böttigheimer / René Dausner (Hgg.): *Das Konzil „eröffnen“. Reflexionen zu Theologie und Kirche 50 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil*, Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 2016.

6 Siehe etwa Karl Rahner / Joseph Ratzinger: *Episkopat und Primat* (Quaestiones Disputatae; 11), Freiburg im Breisgau u.a. 1961; Heinrich Fries: *Fundamentaltheologie*, Innsbruck 1985 (2. Auflage), S. 461–496; Walter Kasper: *Katholische Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung*, Freiburg im Breisgau u.a. 2011, S. 350–382.

7 Der Text wurde promulgiert in: *Acta Sanctae Sedis*, Heft 6, (1870–1871), S. 40–47; Online-Ansicht: <http://w2.vatican.va/content/pius-ix/la/documents/constitutio-dogmatica-pastor-aeternus-18-iulii-1870.html>, letzter Zugriff: 28.04.2017.

8 Einen knappen Überblick über die Entwicklungen bietet Bernward Schmidt: *Die Konzilien und der Papst. Von Pisa (1409) bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–65)*, Freiburg im Breisgau u.a. 2013, S. 213–248. Ausführlicher zu den theologiehistorischen Voraussetzungen: Klaus Unterburger: *Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie*, Freiburg im Breisgau u.a. 2010, S. 179–222; Hubert Wolf: „Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“? Zur Erfindung des „ordentlichen“ Lehramts, in: Thomas Schmeller/Martin Ebner/Rudolf Hoppe (Hg.): *Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext* (Quaestiones disputatae 239), Freiburg im Breisgau u.a. 2010, S. 236–259; Charles Michael Shea: *Faith, Reason and Ecclesiastical Authority in Giovanni Perrone's Praelectiones Theologicae*, in: *Gregorianum*, 95. Jg., Heft 1, 2014, S. 159–177.

9 Vgl. Klaus Schatz: *Allgemeine Konzilien. Brennpunkte der Kirchengeschichte*, Paderborn 2008 (2. Auflage), S. 215–262; ders.: *Vatikanum I*, 3 Bände, Paderborn 1992–1994.

10 Ders.: *Verfahrensformen und Symbolpraxis des I. Vatikanums*, in: Bernward Schmidt / Hubert Wolf (Hg.): *Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papst und Formen kollegialer Kirchenleitung* (15.–20. Jahrhundert) (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 42), Münster 2013, S. 177.

Die Verbundenheit der Bischöfe mit dem Papst wurde auf dem Konzil selbst inszeniert, die Ausrichtung gegen die als feindlich gesehene Umwelt war auch Ziel der dogmatischen Konstitutionen des Konzils.¹¹ Insbesondere die Unfehlbarkeitsdefinition wurde von den Zeitgenossen als „Gegendogma“ zu dem aufgefasst, was sich mit der Chiffre „1789“ verband. Der päpstliche Primat, der von Christus abgeleitet und dessen Fortdauer in der Geschichte aufgrund göttlichen Rechts vertreten wird, gewinnt konkrete Gestalt in der unfehlbaren Lehrentscheidung und im Jurisdiktionsprimat.¹² Beide werden vom Ersten Vatikanischen Konzil als zu glauben vorgelegt. Die in diesem Kontext schon zeitgenössisch häufig übersehene päpstliche Jurisdiktionsgewalt erstreckt sich auf alle einzelnen Gläubigen und Hirten der Kirche wie auf die Kirche insgesamt. Sie bezieht sich auf Fragen des Glaubens und der Ethik sowie auf die Bereiche von kirchlicher Disziplin und Herrschaft, so dass auf diese Weise die monarchische Struktur der Kirche dogmatisch festgeschrieben wird.

Die päpstliche Unfehlbarkeit galt Theologen des 19. Jahrhunderts als Anwendung des Jurisdiktionsprimats auf dem Gebiet der Lehre. Sie ist an drei Kriterien gebunden:

- 1) der Papst spricht „ex cathedra“, das heißt „in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen“, nicht als Bischof von Rom, Primas von Italien oder privater Theologe;
- 2) er spricht „kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität“, setzt also einen eindeutigen Schlusspunkt unter eine theologische Debatte;
- 3) er „entscheidet, dass eine Glaubens- oder Sittenlehre von der ganzen Kirche festzuhalten ist“, er wendet sich also ausdrücklich an die gesamte Kirche.

Treffen diese Voraussetzungen zu, „besitzt er mittels des ihm im seligen Petrus verheißenen Beistands jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definition der Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet sehen wollte.“ Daraus folgt auch, dass diese Definitionen „aus sich, nicht aber aufgrund des Konsenses der Kirche unabänderlich“ sind.¹³ Dieser Schlusssatz wurde übrigens ebenso wie die Verurteilung des Konziliarismus im dritten Kapitel erst kurz vor Redaktionsschluss auf Wunsch Pius' IX. in den Text eingefügt – er wollte damit ausdrücklich den Gallikanismus, näherhin die Bindung der Geltung päpstlicher Beschlüsse an ihre Rezeption durch die Kirche, verurteilt sehen. Die nachkonziliare Diskussion zeigte, dass damit kein päpstlicher Absolutismus gelehrt werden sollte, denn erstens bleibt auch der unfehlbar definierende Papst an die Traditionskette der Kirche gebunden, zweitens besteht die zumindest moralische Verpflichtung zur Anwendung „menschlicher Hilfsmittel“, also der Konsultation von

11 Zu Inhalt und Interpretation der Ekklesiologie des I. Vaticanums siehe Schmidt: Die Konzilien 2013, S. 238–242.

12 Vgl. ebenda, S. 232.

13 Alle Zitate hier aus: Heinrich Denzinger/Peter Hünermann: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen / Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, 44. erw. Aufl., Freiburg im Breisgau u.a. 2014 (44. erweiterte Auflage), Nr. 3074 (nachfolgend zitiert als: DH).

Theologen und insbesondere Bischöfen.¹⁴

Die „antimoderne“ Positionierung der Päpste dauerte unter den Nachfolgern Pius' IX. an. Zu nennen wäre die Festlegung der Theologie auf den (Neu-)Thomismus durch Leo XIII. oder – besonders gravierend – die antimodernistischen Dekrete unter Pius X.¹⁵ Den ersten und bislang einzigen Fall einer praktischen Anwendung der Unfehlbarkeitsdefinition gab es mit der Definition der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel durch Pius XII. im Jahr 1950.¹⁶ Mit diesem Ereignis und mit der vorangegangenen Enzyklika „*Humani generis*“¹⁷ war die konservative Wende des Pacelli-Papstes eingeläutet, der in seinen Enzykliken der 1940er-Jahre durchaus reformerischen Kräften in der Kirche den Rücken gestärkt hatte.¹⁸

Nun aber hieß es in „*Humani generis*“ unter anderem:

[Zitat einrücken] Man darf nicht meinen, dass das, was in Enzykliken vorgelegt wird, nicht aus sich heraus Zustimmung fordert, weil die Päpste in ihnen nicht die höchste Macht des Lehramtes ausüben. Durch das ordentliche Lehramt wird nämlich das gelehrt, wovon gilt: „Wer euch hört, hört mich“ (Lk 10,16); und das meiste, was in Enzykliken vorgelegt und eingeschärft wird, gehört schon aus anderen Quellen zur katholischen Lehre. Wenn also die Päpste in ihren Schriftstücken aufgrund mühevoller Arbeit über eine Kontroverse ein Urteil fällen, ist klar, dass die Sache gemäß der Absicht und dem Willen der Päpste unter Theologen nicht mehr frei diskutiert werden kann.¹⁹

In die Diskussion um unfehlbare Entscheidungen des Papstes brachte Pius XII. mit dieser lehramtlichen Aussage ein neues Element ein, das den Verbindlichkeitsgrad von Enzykliken erheblich an hob und sozusagen auf eine Stufe knapp unterhalb der unfehlbaren Entscheidung stellte.

Hätte man diesen Paragraphen wirklich befolgt, wären zahlreiche Beschlüsse des Zweiten

14 Vgl. Klaus Schatz: Das „noch nicht fertige“ Dogma. Zur Rezeption und Nachinterpretation des Ersten Vatikanums, in: Ludwig Bertsch/Medard Kehl (Hg.): *Zur Sache. Theologische Streitfragen im „Fall Küng“*. Im Anhang die Ordnung des römischen und bischöflichen Lehrverfahrens, Würzburg 1980, S. 80–118. So auch die Auslegung durch die Kongregation für die Glaubenslehre, in: *Der Primat des Nachfolgers Petri im Geheimnis der Kirche*, Nr. 10, Online-Ansicht:

http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19981031_primat_o-successore-pietro_ge.html, letzter Zugriff: 28.04.2017.

15 Vgl. Unterburger: *Lehramt 2010*, S. 222–238; Claus Arnold/Giovanni Vian (Hg.): *La condanna del modernismo: Documenti, interpretazioni, conseguenze (I libri di Viella 106)*, Roma 2010.

16 Vgl. Günter J. Ziebertz: „Mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen“. Rückblick auf eine innerkirchliche Kontroverse anlässlich der Verkündigung des Mariendogmas vor 50 Jahren, in: *Theologie und Glaube*, 90. Jg., (2000), S. 251–273; Ulrich Horst: *Martin Grabmann und die Dogmatisierung der Aufnahme Mariens in den Himmel*, in: *Münchener Theologische Zeitschrift*. 50. Jg., (1999), S. 133–144.

17 Text: *Acta Apostolicae Sedis*, 42. Jg., 1950, S. 561–578; siehe auch http://w2.vatican.va/content/pius-xii/la/encyclicals/documents/hf_p-xii_enc_12081950_humani-generis.html, letzter Zugriff: 28.04.2017.

18 Vgl. Robert Guelluy: *Les antécédents de l'encyclique „Humani generis“ dans les sanctions romaines de 1942*: Chenu, Charlier, Draguet, in: *Revue d'histoire ecclésiastique*, 81. Jg., (1986), S. 421–497; Ferdinand Cavallera: *La bulle „Munificentissimus Deus“ et l'encyclique „Humani generis“*, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique*, 100. Jg., (1999), S. 283–298.

19 *Acta Apostolicae Sedis* 1950, S. 561–578; DH 3875-3899 (Auszüge). Übersetzung hier vom Autor.

Vatikanischen Konzils unmöglich gewesen, denn sie gingen klar über das hinaus, was in Enzykliken geregelt war. Doch man hatte eben hinter verschlossenen Türen doch weiter diskutiert.²⁰

Der Kontrast zwischen Pius XII. und seinem Nachfolger Johannes XXIII. zeigt sich bereits im Einsatz symbolischer Mittel recht deutlich.²¹ Denn während unter Pius XII. und noch in den ersten Jahren Johannes' XXIII. noch extensiver Gebrauch von päpstlichen Machtsymbolen gemacht wurde, zeigte sich bei der Konzilseröffnung rasch ein anderes Bild, das selbst zum Symbol für ein neuartiges Selbstverständnis des Papsttums wurde: Der Papst stieg von seiner „*sedia gestatoria*“ ab und legte den Weg durch die Petersbasilika zu Fuß zurück. Ohnehin sah das Konzilszeremoniell seit dem Mittelalter für den Papst eine differenzierte Symbolik vor, die auch auf dem Zweiten Vatikanum angewandt wurde: Seine Gewandung hatte derjenigen der Bischöfe zu entsprechen, mit Ausnahme der „*mitra aurifrigata*“, die ihn als Konzilspräsidenten kennzeichnete. Seine Plazierung im Konzilsraum erlaubte es dagegen, seine herausgehobene Stellung zu inszenieren.²²

Sein Nachfolger Paul VI. ging den von Johannes XXIII. vorgezeichneten Weg in dieser Hinsicht konsequent weiter. In der Messe zur Wiedereröffnung des Konzils am 13. November 1964 legte er feierlich die Tiara, die in dieser Form seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert gebräuchliche dreifache Papstkrone, ab. Dieses Zeichen hatte zwar mit dem eigentlichen Konzilszeremoniell nichts zu tun, da die Tiara nur außerhalb von Kirchen getragen wurde, umso mehr aber mit einem erneuerten Selbstverständnis des Papsttums, das von den Symbolen der Herrschaft mehr und mehr Abschied nahm. In dieser Linie ist auch die vom italienischen Künstler Lello Scorzelli neu gestaltete „*ferula*“ zu sehen, das päpstliche Pendant zum Bischofsstab, die Paul VI. erstmals zum Konzilsabschluss 1965 verwendete und die seither – abgesehen von einer Phase im Pontifikat

20 So Otto Hermann Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Wirkungsgeschichte, Kevelaer 2011 (3. Auflage), S. 40. Vgl. auch Claus Arnold: Nach dem Antimodernismus? Wege der katholischen Theologie 1918–1958, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 32. Bd., (2013), S. 15–26.

21 Gerade auch die symbolischen Handlungen machten das Konzil zu einem „Ereignis“ mit einem Mehrwert über die schriftlich niedergelegten Beschlüsse hinaus. Vgl. Bernward Schmidt: Wer ist eigentlich „die Kirche“? Ämter und Laien zwischen Trienter und Zweitem Vatikanischem Konzil, in: Ders. (Hg.): Kontinuitäten und Brüche. Trienter Konzil und Zweites Vatikanisches Konzil im Gespräch (Aachener Beiträge zu Pastoral- und Bildungsfragen 37), Aachen 2015, S. 83–86. Zur medialen Vermittlung siehe Erich Garhammer: „Es gibt kein Jenseits der Medien“. Das Zweite Vatikanische Konzil und die Medien, in: Philipp Thull (Hg.): Ermutigung zum Aufbruch. Eine kritische Bilanz des Zweiten Vatikanischen Konzils, Darmstadt 2013, S. 39–47.

22 Zu Fragen von Verfahrensordnung und Symbolik siehe Klaus Ganzer: Zu den Geschäftsordnungen der drei letzten allgemeinen Konzilien. Ekklesiologische Implikationen, in: Winfried Aymans/Karl-Theodor Geringer (Hg.): *Iuri canonico promovendo*. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, S. 835–867; Günther Wassilowsky: Symbolereignis Konzil. Zum Verhältnis von symbolischer und diskursiver Konstituierung kirchlicher Ordnung, in: Bernward Schmidt/Hubert Wolf (Hg.): Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papst und Formen kollegialer Kirchenleitung (15.–20. Jahrhundert) (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 42), Münster 2013, S. 37–53.

Benedikts XVI., in der die „ferula“ Pius' IX. wieder hervorgeholt wurde – von allen Päpsten getragen wird.²³ Das von Scorzelli gestaltete Kreuz mit dem charakteristisch gebogenen Querbalken hat nichts Triumphales an sich, es trägt vielmehr den leidenden Christus, ist aber zugleich als Baum des Lebens erkennbar. Die Konzentration der Kirche auf Christus, die Paul VI. bereits als Kardinal Montini für das Konzil gefordert hatte, wird hier symbolisch umgesetzt.²⁴

Diese Elemente einer neuen päpstlichen Symbolik dürften ihren Teil zu dem starken Eindruck beigetragen haben, den die zutiefst geistliche Atmosphäre intensiver Diskussionen auf den französischen Dominikaner und Konzilstheologen Yves Congar machte und von der dieser in tiefen Betrachtungen schrieb.²⁵ So sei ein „milieu“ entstanden, in dem das Wirken des Heiligen Geistes in der konziliaren Kollegialität erfahrbar geworden sei.²⁶

Dass die Kirche im Zentrum der Überlegungen des Konzils würde stehen müssen, war bei Konzilsbeginn offensichtlich.²⁷ Über das Schema wurde jedoch in den ersten drei Tagungsperioden debattiert, bis 1964 dann die dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ (LG) stand. Anders als „Pastor aeternus“ (1870) befasst sie sich mit der gesamten Kirche. Der intensiv diskutierte Aufbau des Textes bietet zunächst einen Abschnitt über das gesamte Volk Gottes, bevor die Rede auf die Hierarchie kommt. Dies ist insofern von Bedeutung, als zum ersten der Hierarchie damit auch theologisch der zweite Platz zugewiesen wurde, eine dienende Funktion für das Volk Gottes; zum zweiten wurde die bis dahin vorherrschende Metapher vom Leib Christi, welche die Kirche einseitig-hierarchisch gezeigt hatte, sinnvoll ergänzt.²⁸ Nur am Rande kann angemerkt werden, dass damit auch die Selbstrelativierung der römischen Kirche durch das berühmte und viel diskutierte „subsistit“ (LG 8) und die Rezeption der Rede vom allgemeinen Priestertum aus Martin Luthers Theologie einherging.²⁹

23 Vgl. Schmidt: Die Konzilien 2013, S. 272; Cristina Siccardi: Paolo VI.: Il papa della luce, Mailand 2008, S. 320.

24 Vgl. Jörg Ernesti: Paul VI.: Der vergessene Papst, Freiburg im Breisgau u.a. 2012, S. 81.

25 Vgl. Noëlle Hausmann: Le Père Yves Congar au Concile Vatican II, in: Nouvelle Revue Théologique, 120. Jg., (1998), S. 267–281.

26 Yves Congar: Remarques sur le concile comme assemblée et sur la conciliarité foncière de l'Eglise, in: Ders.: Le Concile au jour le jour. Deuxième session, Paris 1964, S. 9–39; siehe auch ebenda., S. 46.

27 Knappe Überblicke vermitteln etwa Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil 2011 und Schatz: Allgemeine Konzilien 2008, S. 263–336. Großangelegte Darstellung: Giuseppe Alberigo u.a. (Hgg.): Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), 5 Bände., Mainz 1997–2008. Eine „Gegendarstellung“ erfolgte durch Agostino Marchetto: Il Concilio Ecumenico Vaticano II. Contrappunto per la sua storia, Vatikanstadt 2005.

28 Bemerkenswert ist in diesem Kontext die Beschreibung des Amtspriestertums als „sacerdos ministerialis“ in „Lumen gentium“ 10, womit der dienende Charakter besonders hervorgehoben wird: vgl. Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil 2011, S. 180–182; Peter Hünemann: Theologischer Kommentar zur Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“, in: Ders. / Bernd Jochen Hilberath (Hgg.): Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 2, Freiburg im Breisgau u.a. 2004, S. 302 f., 461.

29 Vgl. Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil 2011, S. 173f. und 219–223; Hünemann: Theologischer Kommentar 2004, S. 367 und 375–377. Zur Debatte siehe u.a. Jörg Splett: „... subsistit in Ecclesia Catholica“. Katholisches Kirchenverständnis, „Dominus Iesus“ und Ökumene, in: Internationale

Die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils ist vor diesem Hintergrund nicht zu Unrecht auf das Schlagwort der „communio“ gebracht worden, womit sowohl die Gemeinschaft der Gläubigen als auch die Kollegialität der Bischöfe ausgedrückt wird.³⁰ Letztere freilich steht in einem bemerkenswerten Spannungsverhältnis zu den expliziten Primatsaussagen, die sich in „Lumen gentium“ 22-25 finden.³¹

Das Erste Vatikanische Konzil hatte für die Primatsausübung den wenigstens angenommenen Konsens der Bischöfe vorausgesetzt.³² In „Lumen gentium“ 22 wird betont, dass das Kollegium der Bischöfe nur in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom Autorität hat und diese unbeschadet der primatialen Gewalt des römischen Bischofs ausübt. Die Begründung: „Der Bischof von Rom hat nämlich kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche *und kann sie immer frei ausüben*.“³³ Das Fehlen von Beratungen oder des Konsenses lässt eine maximalistische Auslegung des Ersten Vatikanischen Konzils wieder aufscheinen.³⁴

Die Einbindung des Papstes in das Kollegium der Bischöfe zeigt Abschnitt 25, der unter anderem von der Unfehlbarkeit handelt. Zwar werden hier inhaltlich die Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils wiederholt, doch sind die sprachlichen Variationen aufschlussreich: Der Papst wird dabei als „Bischof von Rom“ titulierte, der als „Haupt des Bischofskollegiums“ handelt. Auch das Bischofskollegium kann als Kollegium und in Gemeinschaft mit dem Papst „authentisch in Glaubens- und Sittensachen lehren und ... auf unfehlbare Weise die Lehre Christi“ verkünden, so dass es in diesem Rahmen ebenfalls Unfehlbarkeit beanspruchen kann. Wenn Bischöfe und Papst somit gemeinsam von ihrer kollegialen Vollmacht in Bezug auf die Gesamtkirche Gebrauch machen – nicht aber, wenn das Kollegium ohne den Papst handelt – kommt ein solcher „kollegialer Akt“ zustande.³⁵ Ein Konzil ist dazu zwar nicht nötig, verleiht der Lehre aber größere

Katholische Zeitschrift *Communio*, 34. Jg., (2005), S. 528–539; Wolfgang Thönissen: Über Einheit und Wahrheit der Kirche. Zum Verständnis des „Subsistit“ im gegenwärtigen ökumenischen Disput, in: *Catholica*, 61. Jg., (2007), S. 230–240.

30 Vgl. Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil 2011, S. 186–192.

31 Vgl. Schmidt: „die Kirche“ 2015, S. 81–83.

32 Zum Verhältnis der beiden Konzilien siehe Hermann Josef Pottmeyer: Kontinuität und Innovation in der Ekklesiologie des II. Vatikanums, in: Giuseppe Alberigo (Hg.): Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum, Düsseldorf 1982, S. 89-110.

33 Der Text von „Lumen gentium“ wurde promulgiert in *Acta Apostolicae Sedis*, 57. Jg., (1965), S. 5–64. Die autorisierte deutsche Übersetzung ist zugänglich auf http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html, letzter Zugriff: 28.04.2017 (gesehen am 28. April 2017) oder in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg im Breisgau u.a. 2008 (35. Auflage). Hervorhebung hier vom Autor.

34 Vgl. Schatz: das noch nicht abgeschlossene Konzil. Peter Hünemann: Theologischer Kommentar 2004, S. 425.

35 Zu den Diskussionen um die Bestimmung des „kollegialen Aktes“ auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil ausführlich Klaus Winterkamp: Die Bischofskonferenz zwischen „affektiver“ und „effektiver Kollegialität“ (Studien zur systematischen Theologie und Ethik 43), Münster 2003, S. 122–344.

Offensichtlichkeit und mehr Nachdruck.³⁶

Andererseits wird im selben Abschnitt auch der „religiöse Gehorsam des Willens und des Verstandes“ für das ordentliche Lehramt des Papstes eingefordert, wenn dieser also nicht „ex cathedra“ spricht.³⁷ Die ursprüngliche Zuspitzung auf die Aussagen des „Enzyklikenparagrafen“ aus „Humani generis“ Pius“ XII. haben die Konzilsväter aber nicht übernommen; die Passage ist damit offener formuliert und lässt bei aller „aufrichtigen Anhänglichkeit“ und allem Gehorsam, die eingefordert werden, noch Fragen, Zweifel und Diskussionen zu.

Die skizzierte Spannung zwischen monarchischen und kollegialen Aspekten in der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils lässt sich auch im Umgang Papst Pauls VI. mit dem Konzil beobachten. Seine Wahl galt zunächst als Signal für Kontinuität, war er doch wohl auch der Wunschnachfolger Johannes“ XXIII. und ein dezidierter Anhänger des Konzils gewesen.³⁸

In den Pontifikat des Montini-Papstes fallen sämtliche Beschlüsse des Konzils, da während der ersten Tagungsperiode unter Johannes XXIII. zwar wegweisende Entscheidungen gefällt, aber keine Texte verabschiedet werden konnten. Dabei wandelte Paul VI. die seit dem Mittelalter übliche Formel entscheidend ab: Statt einer päpstlichen Konstitution, die „sacro approbante concilio“ promulgiert wurde, hieß es nun zu Beginn: „*Paulus Episcopus Servus Servorum Dei una cum Sacrosancti Concilii Patribus ad perpetuam rei memoriam*“.³⁹ Das „una cum“ signalisiert deutlich das Miteinander von Bischöfen und Papst, während die ältere Formel noch eine Unterordnung zum Ausdruck gebracht hatte. Diesem Ausdruck kollegialen Wohlwollens stehen verschiedene Momente gegenüber, in denen die Stellung des Papstes bekräftigt oder ausgebaut werden sollte.

Dies gilt erstens für die Geschäftsordnung des Konzils, deren Reform noch von Johannes XXIII. initiiert und von Paul VI. fortgeführt wurde.⁴⁰ Das bisherige Präsidium wurde dabei von vier Moderatoren abgelöst, die letztlich auf Amleto Cicognani hingeordnet waren, den Kardinalstaatssekretär und Vorsitzenden der Koordinierungskommission. Dies bedeutete zwar keine direkte Abhängigkeit der Moderatoren vom Papst, kann aber doch auch nicht einfach als

36 Hinter dieser Aussage scheint eine rein instrumentelle Sichtweise von Konzilien zu stehen, die erstens in Spannung zur Hochschätzung von Konzilien in „Lumen gentium“ 19 und zweitens durchaus in Widerspruch zur deren liturgisch-symbolischer Realität steht: Vgl. Giuseppe Alberigo: Sinodo come liturgia?, in: Cristianesimo nella storia, 28. Jg., 2007, S. 1–40; Natacha-Ingrid Tinteroff: The Councils and the Holy Spirit: Liturgical Perspectives, in: Gerald Christianson/Thomas M. Izbicki/Christopher M. Bellitto (Hgg.): The Church, the Councils & Reform: The Legacy of the Fifteenth Century, Washington, D.C. 2008, S. 140–154.

37 Vgl. Hünemann: Theologischer Kommentar 2004, S. 436.

38 Vgl. Ernesti: Paul VI. 2012, S. 67.

39 Paul, Bischof, Diener der Diener Gottes, zusammen mit den Vätern des Heiligen Konzils, zu ewigem Gedächtnis.

40 Vgl. Thomas Neumann: Konzil, System und Recht. Die Perpetuierung der hierarchischen Verfassung in der Ekklesiologie des *Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi*, in: *Annuario Historiae Conciliorum*, 45. Jg., (2013), S. 83–114.

synodales Element gewertet werden, insofern die Moderatoren weder vom Konzil gewählt wurden noch sich vor ihm verantworten mussten.⁴¹

Inhaltliche Leitlinien für das Konzil, aber auch für seinen Pontifikat formulierte Paul VI. in seiner ersten Enzyklika „*Ecclesiam suam*“ (6. August 1964). Es geht darin um die Kirche, jedoch nicht in dogmatischer Definition oder in kirchenpolitischer Planung, sondern um eine Reflexion vor dem Hintergrund des Konzilsgeschehens. Paul VI. möchte einen Stil beschreiben, der es der Kirche ermöglichen soll, ihre Aufgaben zu erfüllen, und der Selbstbesinnung, Erneuerung und Dialog umfasst, wobei der Dialog zum Schlüsselbegriff wird.⁴² Doch da der Dialog nicht als Relativierung der (Glaubens-)Positionen missverstanden werden darf, betont der Papst darüber hinaus das notwendige Zusammenwirken von Lehrautorität und Gehorsam in der Kirche.⁴³

Vor diesem Hintergrund äußerte Paul VI. wiederum zwar den Vorsatz, die Freiheit des Konzils respektieren zu wollen, jedoch unbeschadet seiner Freiheit als Papst. Was dies bedeuten konnte, wurde in der „Novemberkrise“ des Jahres 1964 deutlich, die sich aus drei Momenten zusammensetzte:⁴⁴

- (1) Das Schema über die Religionsfreiheit wurde kurzfristig nicht zur Abstimmung zugelassen;
- (2) in das Schema über den Ökumenismus wurden Veränderungen eingefügt, über die vor der Schlussabstimmung nicht mehr diskutiert werden konnte;
- (3) dem Schema über die Kirche wurde eine „erläuternde Vorbemerkung“ vorangestellt, die nicht Gegenstand der Abstimmung war.

Diese „*Nota explicativa praevia*“ war von der konservativen Minderheit der Konzilsväter durchgesetzt worden und sollte gegenüber der Akzentuierung der bischöflichen Kollegialität den päpstlichen Primat noch einmal betonen.⁴⁵ So wird explizit zwischen Kollegialität und Gleichrangigkeit unterschieden und der einzelne Bischof in eine „*communio hierarchica*“ unter dem Papst eingeordnet. Wenn das Bischofskollegium seine höchste Vollmacht in der Kirche ausüben will, dann ist dafür die Zustimmung des Pontifexapstes Voraussetzung. Damit wiederholt die „*Nota explicativa praevia*“ zwar nur bestimmte Ausführungen von „*Lumen gentium*“, interpretiert sie aber auf diese Weise unter Betonung des päpstlichen Primats. Auf diese Weise stellte die „*Nota*“ zwar einen deutlichen Eingriff in die Entscheidungskompetenz des Konzils dar, ermöglichte andererseits

41 Ebenda, S. 107-109.

42 Zur Frage des Stils siehe Christoph Theobald: *Das Christliche als Lebensstil. Die Suche nach einer zukunftsfähigen Gestalt von Kirche aus einer französischen Perspektive*, in: Christoph Böttigheimer (Hg.): *Zweites Vatikanisches Konzil. Programmatik - Rezeption – Vision (Quaestiones disputatae 261)*, Freiburg im Breisgau u.a. 2014, S. 203–219; Joseph Famerée (Hg.): *Vatican II comme style: L'hermeneutique théologique du concile (Unam Sanctam 4)*, Paris 2012.

43 Der Text der Enzyklika wurde publiziert in den *Acta Apostolicae Sedis*, 56. Jg., (1964), S. 609–659. Siehe auch: http://w2.vatican.va/content/paul-vi/la/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_06081964_ecclesiam.html, letzter Zugriff: 27.04.2017 (gesehen am 27. April 2017). Vgl. Jörg Ernesti: *Die „Dialogenzyklika“ Ecclesiam Suam Pauls VI. Eine kritische Relecture 50 Jahre nach der Veröffentlichung*, in: *ET-Studies*, 5. Jg., (2014), S. 3–20.

44 Vgl. Pesch: *Konzil 2011*, S. 99–102; Ernesti, *Paul VI. 2012*, S. 108f.

45 Vgl. Hünemann: *Theologischer Kommentar 2004*, S. 539–548.

aber auch die Zustimmung der konservativeren Konzilsteilnehmer zur gesamten Kirchenkonstitution, die mit nur fünf Gegenstimmen verabschiedet wurde.

Die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils steht bezüglich des Papstamtes in der Spannung von Primat und Kollegialität. Die Hierarchie wurde in den Rahmen des Volkes Gottes gestellt, ihre Spitze mit dem Papst als Vorsteher des Bischofskollegiums teilweise neu konzipiert. Die damit verbundene Stärkung des Bischofsamtes ist damit ein tragender Pfeiler der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. Eine Konkurrenzsituation im Hinblick auf die oberste Autorität in der Kirche besteht somit streng genommen nicht zwischen Papst und Bischöfen, sondern zwischen dem Bischofskollegium mit dem Papst und dem Papst allein, die jeweils als Träger höchster Vollmacht aufgrund göttlichen Rechts definiert werden. Eine Auflösung dieser Spannung scheint schwierig, lediglich eine Vermittlung ist denkbar, indem nämlich das Bischofskollegium mit dem Papst und auch der Papst allein ihre Leitungskompetenz so wahrnehmen, dass die Kompetenz der je anderen Institution nicht negiert wird. Ziel muss dabei die „Wahrung des Evangeliums und damit verbunden die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der verfassungsmäßigen Elemente der Kirche sein.“⁴⁶ Über die konkrete Ausgestaltung sagen die Konzilstexte nichts. Bei welcher Art von Fragen der Papst zusammen mit dem Bischofskollegium agieren sollte, wann die Form des Konzils angebracht ist, wann eine den Papst beratende Bischofssynode, wann eine päpstliche Entscheidung – darüber gibt es keinerlei Festlegung. Hier wird deutlich, dass das Konzil keineswegs in allen Fragen abschließende Antworten geben konnte, oft genug verstanden sich die Konzilsväter selbst als Suchende, und auch die Diskussionen um das Papstamt in den letzten fünfzig Jahren zeigen in unterschiedlichen Interpretationen von „communio“ und Kollegialität den Grundkonflikt zwischen Zentralismus und Regionalismus. Papst Franziskus hielt es jüngst für angebracht, zu Fragen von Ehe und Familie eine Bischofssynode abzuhalten und auf diesem Weg die Pluralität der Weltkirche vor aller Augen zu führen. Für die Frage nach dem Priestertum der Frau verwies er jedoch auf eine Entscheidung Johannes Pauls II., die ganz im Stil des Enzyklikenparagraphen Pius' XII. gefällt wurde: die von Johannes Paul II. durchaus begründete negative Entscheidung entzieht die Sache der weiteren theologischen Diskussion.⁴⁷ Auf welchem der beiden Wege sich nicht nur päpstliche Vollmacht, sondern auch päpstliche Autorität am besten in die Zukunft vermitteln lassen, werden jedoch erst die Historiker des Bergoglio-Pontifikats beurteilen können.

46 Vgl. Hünemann: Theologischer Kommentar 2004, S. 425f.

47 So Papst Franziskus auf der Pressekonferenz im Flugzeug am 1. November 2016, siehe <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/papst-erteilt-frauenpriestertum-erneut-absage>, letzter Zugriff: 28.04.2017 (gesehen am 28. April 2017). Er nahm dabei Bezug auf: Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ (22. Mai 1994), in: *Acta Apostolicae Sedis*, 86. Jg., (1994), S. 545–548; siehe auch https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/1994/documents/hf_jp-ii_apl_19940522_ordinatio-sacerdotalis.html, letzter Zugriff: 28.04.2017. (gesehen am 28. April 2017)

Literaturverzeichnis[Überschrift Ebene 1]

Acta Apostolicae Sedis, 57. Jg., 1965, S. 5–64.

Acta Apostolicae Sedis, 56. Jg., 1964, S. 609–659.

Acta Apostolicae Sedis, 42. Jg., 1950, S. 561–578.

Acta Sanctae Sedis, Heft 6, 1870–1871, S. 40–47, Online-Ansicht:

<http://w2.vatican.va/content/pius-ix/la/documents/constitutio-dogmatica-pastor-aeternus-18-iulii-1870.html>, letzter Zugriff: 28.04.2017.

Alberigo, Giuseppe u.a. (Hg.): Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), 5 Bände, Mainz 1997–2008.

Alberigo, Giuseppe: Sinodo come liturgia?, in: Cristianesimo nella storia, 28. Jg., 2007, S. 1–40.

Arnold, Claus: Zur Einleitung: Nach dem Antimodernismus? Wege der katholischen Theologie 1918–1958, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 32. Bd., 2013, S. 15–26.

Arnold, Claus/Vian, Giovanni (Hg.): La condanna del modernismo: Documenti, interpretazioni, conseguenze (I libri di Viella 106), Roma 2010.

Beinert, Wolfgang (Hg.): Vatikan und Pius-Brüder. Anatomie einer Krise, Freiburg im Breisgau u.a. 2009.

Benedikt XVI. und sein Schülerkreis/Kardinal Koch, Kurt: Das Zweite Vatikanische Konzil. Die Hermeneutik der Reform, Augsburg 2012.

Bischof, Franz Xaver (Hg.): Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965). Stand und Perspektiven der Forschung im deutschsprachigen Raum (Münchener kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart 2012.

Böttigheimer, Christoph/Dausner, René (Hg.): Das Konzil „eröffnen“. Reflexionen zu Theologie und Kirche 50 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil, Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 2016.

Cavallera, Ferdinand: La bulle „Munificentissimus Deus“ et l'encyclique „Humani generis“, in: Bulletin de littérature ecclésiastique, 100. Jg., 1999, S. 283–298.

Congar, Yves: Remarques sur le concile comme assemblée et sur la conciliarité foncière de l'Eglise, in: Ders.: Le Concile au jour le jour: Deuxième session, Paris 1964, S. 9–39.

Denzinger, Heinrich/Hünemann, Peter: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen/Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Freiburg im Breisgau u.a. 2014 (44. erweiterte Auflage).

Der Primat des Nachfolgers Petri im Geheimnis der Kirche, Nr. 10, Online-Ansicht:

http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19981031_primato-successore-pietro_ge.html, letzter Zugriff: 28.04.2017.

Ernesti, Jörg: Die „Dialogenzyklika“ *Ecclesiam Suam* Pauls VI. Eine kritische Relecture 50 Jahre nach der Veröffentlichung, in: ET-Studies, 5. Jg., 2014, S. 3–20.

Ernesti, Jörg: Paul VI.: Der vergessene Papst, Freiburg im Breisgau u.a. 2012.

Faggioli, Massimo: Vatican II: The Battle for Meaning, Mahwah (New Jersey)/New York (New York) 2012.

Famerée, Joseph (Hg.): Vatican II comme style: L'hermeneutique théologique du concile (Unam Sanctam 4), Paris 2012.

Fries, Heinrich: Fundamentaltheologie, Innsbruck 1985 (2. Auflage).

Ganzer, Klaus: Zu den Geschäftsordnungen der drei letzten allgemeinen Konzilien.

Ekklesiologische Implikationen, in: Winfried Aymans/Karl-Theodor Geringer (Hg.): *Iuri canonico promovendo*. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, S. 835–867.

Garhammer, Erich: „Es gibt kein Jenseits der Medien“. Das Zweite Vatikanische Konzil und die Medien, in: Philipp Thull (Hg.): *Ermutung zum Aufbruch. Eine kritische Bilanz des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Darmstadt 2013, S. 39–47.

Guelluy, Robert: Les antécédents de l'encyclique „*Humani generis*“ dans les sanctions romaines de 1942: Chenu, Charlier, Draguet, in: *Revue d'histoire ecclésiastique*, 81. Jg., 1986, S. 421–497.

Hausmann, Noëlle: Le Père Yves Congar au Concile Vatican II, in: *Novelle Revue Théologique*, 120. Jg., 1998, S. 267–281.

Horst, Ulrich: Martin Grabmann und die Dogmatisierung der Aufnahme Mariens in den Himmel, in: *Münchener Theologische Zeitschrift*. 50. Jg., 1999, S. 133–144.

http://w2.vatican.va/content/pius-xii/la/encyclicals/documents/hf_p-xii_enc_12081950_humani-generis.html, letzter Zugriff: 28.04.2017.

http://w2.vatican.va/content/paul-vi/la/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_06081964_ecclesiam.html, letzter Zugriff: 27.04.2017.

https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/1994/documents/hf_jp-ii_apl_19940522_ordinatio-sacerdotalis.html, letzter Zugriff: 28.04.2017.

http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html, letzter Zugriff: 28.04.2017.

Hünemann, Peter: Theologischer Kommentar zur Dogmatischen Konstitution „*Lumen gentium*“, in: Ders./Bernd Jochen Hilberath (Hg.): *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 2, Freiburg im Breisgau u.a. 2004.

Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ (22. Mai 1994), in: *Acta Apostolicae Sedis*, 86. Jg., 1994, S. 545–548.

Kasper, Walter: *Katholische Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung*, Freiburg im Breisgau u.a. 2011.

Manzke, Karl-Hinrich: *Ganz und gar ihrem Herrn verpflichtet – Kirche Jesu Christi im Aufbruch*. Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (7. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD, Dresden, 8. November 2014, Drucksache Nr. 7/2014), S. 2–9, Online-Ansicht: http://www.velkd.de/downloads/141108_Catholica-Bericht.pdf,

letzter Zugriff: 27.04.2017.

Marchetto, Agostino: *Il Concilio Ecumenico Vaticano II: Contrappunto per la sua storia*, Vatikanstadt 2005.

Neumann, Thomas: Konzil, System und Recht. Die Perpetuierung der hierarchischen Verfassung in der Ekklesiologie des *Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi*, in: *Annuario Historiae Conciliorum*, 45. Jg., 2013, S. 83–114.

Papst Franziskus auf der Pressekonferenz im Flugzeug am 1. November 2016, Online-Ansicht: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/papst-erteilt-frauenpriestertum-erneut-absage>, letzter Zugriff: 28.04.2017.

Pesch, Otto Hermann: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Wirkungsgeschichte*, Kevelaer 2011 (3. Auflage).

Pottmeyer, Hermann Josef: Kontinuität und Innovation in der Ekklesiologie des II. Vatikanums, in: Giuseppe Alberigo (Hg.): *Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum*, Düsseldorf 1982, S. 89-110.

Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert: *Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Freiburg im Breisgau u.a. 2008 (35. Auflage).

Rahner, Karl/Ratzinger, Joseph: *Episkopat und Primat (Quaestiones disputatae 11)*, Freiburg im Breisgau u.a. 1961.

Schatz, Klaus: Verfahrensformen und Symbolpraxis des I. Vaticanums, in: Bernward Schmidt/Hubert Wolf (Hg.): *Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papat und Formen kollegialer Kirchenleitung (15.–20. Jahrhundert) (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 42)*, Münster 2013, S. 177-186.

Schatz, Klaus: *Allgemeine Konzilien. Brennpunkte der Kirchengeschichte*, Paderborn 2008 (2. Auflage).

Schatz, Klaus: *Vaticanum I*, 3 Bände, Paderborn 1992–1994.

Schatz, Klaus: Das „noch nicht fertige“ Dogma. Zur Rezeption und Nachinterpretation des Ersten Vatikanums, in: Ludwig Bertsch/Medard Kehl (Hg.): *Zur Sache. Theologische Streitfragen im „Fall Küng“*. Im Anhang die Ordnung des römischen und bischöflichen Lehrverfahrens, Würzburg 1980, S. 80–118.

Schmidt, Bernward (Hg.): *Kontinuitäten und Brüche. Trienter Konzil und Zweites Vatikanisches Konzil im Gespräch (Aachener Beiträge zu Pastoral- und Bildungsfragen 37)*, Aachen 2015.

Schmidt, Bernward: Wer ist eigentlich „die Kirche“? Ämter und Laien zwischen Trienter und Zweitem Vatikanischem Konzil, in: Ders. (Hg.): *Kontinuitäten und Brüche. Trienter Konzil und Zweites Vatikanisches Konzil im Gespräch (Aachener Beiträge zu Pastoral- und Bildungsfragen 37)*, Aachen 2015, S. 61-90.

Schmidt, Bernward: *Die Konzilien und der Papst. Von Pisa (1409) bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–65)*, Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 2013.

Shea, Charles Michael: Faith, Reason and Ecclesiastical Authority in Giovanni Perrone's *Praelectiones Theologicae*, in: *Gregorianum*, 95. Jg., Heft 1, 2014, S. 159–177.

Splett, Jörg: „... subsistit in Ecclesia Catholica“. Katholisches Kirchenverständnis, „Dominus Iesus“ und Ökumene, in: *Internationale Katholische Zeitschrift Communio*, 34. Jg., 2005, S. 528–539.

Theobald, Christoph: Das Christliche als Lebensstil. Die Suche nach einer zukunftsfähigen Gestalt von Kirche aus einer französischen Perspektive, in: Christoph Böttigheimer (Hg.): *Zweites Vatikanisches Konzil. Programmatik - Rezeption – Vision (Quaestiones disputatae 261)*, Freiburg im Breisgau u.a. 2014, S. 203–219.

Thönissen, Wolfgang: Über Einheit und Wahrheit der Kirche. Zum Verständnis des „Subsistit“ im gegenwärtigen ökumenischen Disput, in: *Catholica*, 61. Jg., 2007, S. 230–240.

Tinteroff, Natacha-Ingrid: The Councils and the Holy Spirit: Liturgical Perspectives, in: Gerald Christianson/Thomas M. Izbicki/Christopher M. Bellitto (Hg.): *The Church, the Councils & Reform: The Legacy of the Fifteenth Century*, Washington, D.C. (District of Columbia) 2008, S. 140–154.

Unterburger, Klaus: Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „*Deus scientiarum Dominus*“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg im Breisgau u.a. 2010.

Verweyen, Hansjürgen: Joseph Ratzinger – Benedikt XVI. Die Entwicklung seines Denkens, Darmstadt 2007.

Walter, Peter: Kontinuität oder Diskontinuität? Das II. Vatikanum im Kontext der Theologiegeschichte, in: Günther Wassilowsky/Ansgar Kreuzer (Hg.): *Das II. Vatikanische Konzil und die Wissenschaft der Theologie (Linzer Philosophisch-Theologische Beiträge 28)*, Frankfurt am Main u.a. 2014, S. 11–19.

Wassilowsky, Günther: Symbolereignis Konzil. Zum Verhältnis von symbolischer und diskursiver Konstituierung kirchlicher Ordnung, in: Bernward Schmidt/Hubert Wolf (Hg.): *Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papat und Formen kollegialer Kirchenleitung (15.–20. Jahrhundert) (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 42)*, Münster 2013, S. 37–53.

Winterkamp, Klaus: Die Bischofskonferenz zwischen „affektiver“ und „effektiver Kollegialität“ (*Studien zur systematischen Theologie und Ethik 43*), Münster 2003.

Wolf, Hubert: „Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“? Zur Erfindung des „ordentlichen“ Lehramts, in: Thomas Schmeller/Martin Ebner/Rudolf Hoppe (Hg.): *Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext (Quaestiones disputatae 239)*, Freiburg im Breisgau u.a. 2010, S. 236–259.

Ziebertz, Günter J.: „Mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen“. Rückblick auf eine innerkirchliche Kontroverse anlässlich der Verkündigung des Mariendogmas vor 50 Jahren, in: *Theologie und Glaube*, 90. Jg., 2000, S. 251–273.

[Hinweis für den Verlag: Der Beitrag wurde mit Microsoft Word auf einem Windows-PC erstellt]